

# Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

vom 27. April 2007<sup>1</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 9, 24 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Das Gesetz soll an öffentlichen Ruhetagen Besinnung, Ruhe und Erholung sowie gemeinsame soziale, kulturelle, religiöse und sportliche Betätigung ermöglichen.

### Art. 2 Öffentliche Ruhetage

<sup>1</sup> Öffentliche Ruhetage sind:

a. die Sonntage;

b. die Feiertage:

Neujahr, Auffahrt (Christi Himmelfahrt), Fronleichnam, Bundesfeiertag (1. August)<sup>3</sup>, Mariä Himmelfahrt (15. August), Bruderklausenfest (25. September), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember);

c. die hohen Feiertage:

Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten (25. Dezember).

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden können durch Verordnung einen den Sonntagen gleichgestellten Lokalfeiertag festlegen.

<sup>3</sup> Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und Weihnachten sind auch im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)<sup>4</sup> den Sonntagen gleichgestellt.

## II. Sicherung der öffentlichen Ruhe

### Art. 3 An öffentlichen Ruhetagen

An öffentlichen Ruhetagen sind grundsätzlich untersagt:<sup>5</sup>

a. Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, welche die dem Tag angemessene Ruhe und Würde stören;

b. jede Störung des Gottesdienstes, namentlich durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen;

c. die Arbeit in industriellen, gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

### Art. 4 An hohen Feiertagen

An hohen Feiertagen sind überdies öffentliche Veranstaltungen nicht religiöser Art sowie organisierte sportliche Übungen und Wettkämpfe in der Öffentlichkeit grundsätzlich verboten.<sup>6</sup>

### III. Ausnahmen und Ladenöffnung

#### **Art. 5<sup>7</sup>**      *Ausnahmen*                   *a. an Sonn- und Feiertagen*

<sup>1</sup> An Sonn- und Feiertagen sind erlaubt:

- a. Tätigkeiten in Betrieben, die gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz<sup>8</sup> vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind oder für die eine Bewilligung von Sonntagsarbeit nach dem Arbeitsgesetz vorliegt;
- b. die durch die täglichen Bedürfnisse bedingten Arbeiten und Verrichtungen, deren Unterlassung nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
- c. Hilfeleistungen und Arbeiten bei Schadenereignissen, Katastrophen und in Notlagen;
- d. unaufschiebbare Arbeiten in Gärtnereien und Landwirtschaftsbetrieben sowie in der Tierhaltung;
- e. unaufschiebbare Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- f. der Betrieb der öffentlichen Dienste;
- g. sportliche Anlässe und andere Veranstaltungen sowie der direkt damit verbundene Verkauf von Verpflegung und Getränken;
- h. das Schiessen in unterirdischen Anlagen.

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinderat kann für besondere Verhältnisse weiter gehende Ausnahmen gestatten. Er legt bei Schiessübungen und Schiessanlässen im Freien, die an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden, die Durchführungszeiten fest.

<sup>3</sup> Bei erlaubten Tätigkeiten und Veranstaltungen ist die Störung der öffentlichen Ruhe auf das unumgängliche Mindestmass zu beschränken.

#### **Art. 5a<sup>9</sup>**      *b. an hohen Feiertagen*

<sup>1</sup> An hohen Feiertagen kann der Einwohnergemeinderat ausnahmsweise zusätzlich zu den Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis f dieses Gesetzes Veranstaltungen bewilligen, die der gebotenen Rücksichtnahme auf die im Kanton öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und der gesellschaftlichen Toleranz sowie dem Bedürfnis nach Ruhe und Erholung nicht entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Entscheide sind dem Kanton zuzustellen.

#### **Art. 6**      *Ladenöffnung*

<sup>1</sup> Verkaufsgeschäfte sind an öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind:

- a. Geschäfte, die gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz<sup>10</sup> vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind;
- b. der Verkauf eigener Frischprodukte auf dem Landwirtschaftsbetrieb.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden können vier öffentliche Ruhetage, davon höchstens zwei in der Adventszeit, festlegen und dann im Einzelfall auf Gesuch hin Verkaufsgeschäften den Betrieb erlauben. Die Vorschriften von Art. 19 Abs. 3 und 5 des Arbeitsgesetzes<sup>11</sup> bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.<sup>12</sup>

## IV. Aufsicht, Gebühren und Strafbestimmungen

### Art. 7 *Aufsicht und Gebühren*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde beaufsichtigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Polizeiorgane vollziehen die Aufsicht.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde regelt die Gebühren für Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes.

### Art. 8 *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder gegen die gestützt darauf erlassenen Vorschriften oder Verfügungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Insbesondere wird bestraft, wer:

- a. durch unzulässige Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen die Ruhe und Würde der öffentlichen Ruhetage stört;
- b. an hohen Feiertagen unzulässige Veranstaltungen oder sportliche Übungen und Wettkämpfe in der Öffentlichkeit durchführt;
- c. Verkaufsgeschäfte an öffentlichen Ruhetagen ohne Ermächtigung offen hält.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 9 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 2. März 1975<sup>13</sup>,
- b. die Kantonale Feiertagsverordnung vom 6. Februar 1969<sup>14</sup>.

### Art. 10 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.<sup>15</sup> Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>1</sup> ABI 2007, 732; geändert durch Nachtrag vom 28. Mai 2009, in Kraft seit 1. August 2009 (ABI 2009, 904)

<sup>2</sup> GDB 101

<sup>3</sup> SR 116

<sup>4</sup> SR 822.11 (Art. 20a)

<sup>5</sup> Einleitungssatz geändert durch Nachtrag vom 28. Mai 2009

<sup>6</sup> Geändert durch Nachtrag vom 28. Mai 2009

<sup>7</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 28. Mai 2009

<sup>8</sup> SR 822.112

<sup>9</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 28. Mai 2009

<sup>10</sup> SR 822.112

<sup>11</sup> SR 822.11

<sup>12</sup> Geändert durch Nachtrag vom 28. Mai 2009

<sup>13</sup> LB XV, 160

<sup>14</sup> LB XII, 201

<sup>15</sup> Vom Regierungsrat auf 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt